

## **1. Name, Logo, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

**1.1** Die Jugendorganisation führt den Namen Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit; dementsprechend führen der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände diesen Namen. Die Kurzbezeichnung lautet GUTuN.

**1.2** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit ist die politische Organisation.

**1.3** Die Jugendorganisation - der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände - führen ein einheitliches Logo, wahlweise mit oder ohne Kurzbezeichnung. Das Logo besteht aus dem bunten Schriftzug „GUTuN“, der mit verschiedenen Symbolen und Motiven verziert ist.

**1.4** Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle.

**1.5** Das Tätigkeitsgebiet der Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit ist die Bundesrepublik Deutschland.

## **2. Zweck, Ziel und Grundkonsens**

**2.1** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit ist eine selbstständige Vereinigung junger Menschen, die eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt anstreben.

**2.2** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit will auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung auf die Politik in der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für das Gemeinwohl und zum Wohle der nachfolgenden Generationen von Menschen und Tieren und im Interesse unserer gesamten Umwelt Einfluss nehmen und sich besonders für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der speziezistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen. Dementsprechend sind ihre programmatischen und politischen Ziele im Bewusstsein der Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen, für die Erhaltung der Natur in ihrer Vielfalt sowie für den Schutz der Tiere und der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte formuliert.

**2.3** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit setzt sich bewusst für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Sie will den Sozialabbau, die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen.

**2.4** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit gestaltet die politische Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie gesellschaftspolitische Aufklärungsarbeit betreibt, um damit auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen. Sie fördert die aktive Teilnahme der jungen

Bürger am politischen Leben. Außerdem widmet sie sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Aufklärungsarbeit in allgemeinbildenden und weiterbildenden Hochschulen.

**2.5** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit legt ihre grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens (Thesenpapier) nieder. Änderungen des Thesenpapiers bedürfen der absoluten Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung.

### **3. Gliederung und Aufbau**

**3.1** Die Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit besteht aus einem Bundesverband. Landesverbände können mit Zustimmung des Bundesverbandes gebildet werden.

**3.2** Der Bundesverband der Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit besitzt volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.

### **4. Organe des Bundesverbandes**

Der Bundesverband hat folgende Organe:

- a. Bundesvorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Bundesarbeitskreise
- d. Bundesarbeitsgruppen

### **5. Der Bundesvorstand**

Der Bundesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die der deutschen Staatsangehörigkeit angehören oder ihren dauerhaften Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Mitgliederversammlung wählt die jeweilige Rolle des Bundesvorstandes auf zwei Jahre. Sollte jemand aus dem Bundesvorstand vor dem Ablauf seiner zwei Jahre von seinem Amt zurücktreten, so wird das Amt neu besetzt. Das Amt wird auf der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt. Bis zur neuen Mitgliederversammlung wird das Amt kommissarisch vom Bundesvorstand geführt. Sollten die zwei Jahre abgelaufen sein, so bleibt die Person so lange in ihrem Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung stattfindet. Gewählte müssen nicht bei der Mitgliederversammlung dabei sein, sie können auch vorher eine ausführliche Bewerbung beim Bundesvorstand einreichen. Die Bewerbung kann bis zur Wahl erfolgen. Wenn die Kandidatur vor Einladung der bundesweiten Mitgliederversammlung gegenüber dem Bundesvorstand bekannt gegeben wird, wird eine

Bewerbung mit maximal einer DIN-4 Seite und Schriftgröße 12 Arial in der MV-Einladung separat berücksichtigt. Die Zeiträume für Bewerbungsanhänge als Rundmail hierzu sind bei MV über 3 Wochen und bei AMV über 6 Wochen. Der Bundesvorstand darf auch unter den Zeiträumen nach eigenem Ermessen eine Kandidatur-Beschreibung an die Mitglieder nachsenden. Bei der Wahl gibt es allerdings immer 2 Minuten Redezeit inklusive Fragen und Antworten der Kandidierenden, wonach eine Werbung trotz kurzfristiger Kandidatur immer möglich ist.

Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

- a. maximal drei Vorsitzenden,
- b. dem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister,
- c. dem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

Die Aufgaben des Bundesvorstands erstrecken sich auf:

- a. die Repräsentation und Leitung der Organisation,
- b. das Führen der Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Unterstützung der Gebietsverbände, sofern es welche gibt,
- d. die Entscheidung bezüglich Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
- e. die Entscheidung bezüglich Finanzen,
- f. die Koordination der europäischen und internationalen Zusammenarbeit und ggf. Vertretung der Jugendorganisation im Ausland,
- g. die Prüfung von Anträgen zur Mitgliederversammlung,
- h. Ausarbeitung von Programmen, Satzungen und Ordnungen.

## 6. Der Schatzmeister

6.1 Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel der Organisation. Er ist für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Erstellung einer Steuererklärung und die Verwaltung der Einnahmen sowie Ausgaben verantwortlich. Der Wohnort ist die Geschäftsstelle.

Der Aufgabenkreis umfasst:

- a. die Beiträge
- b. die Finanzverwaltung
- c. das Haushaltswesen
- d. die Mitgliederverwaltung
- e. die Spenden
- f. die Steuern
- g. die Arbeitgeberpflichten
- h. und die Zuschüsse

Der Schatzmeister ist rechenschaftspflichtig gegenüber den Vorstandsmitgliedern, der Mitgliederversammlung und dem Finanzamt.

6.2

Schatzmeister\*in ist, welche alle Anliegen zwischen Bank und Gutun als auch zwischen Finanzamt und Gutun regelt. Der Verantwortlichkeit-Bereich des Schatzmeisters ist so weit definiert, dass die Unterschrift des Schatzmeisters für Anliegen zwischen Gutun und Bank als auch für Gutun und Finanzamt ausreichen, wobei zusätzliche Unterschriften vom Bundesvorstand nicht benötigt werden.

## **7. Der Schriftführer**

Der Schriftführer ist dafür zuständig, dass

- a. laufende Korrespondenzen erledigt werden,
- b. Protokolle zu Sitzungen und Versammlungen angefertigt werden,
- c. Einladungen verfasst werden,
- d. Drucksachen bestellt werden.

## **8. Der Kassenprüfer**

**8.1** Der Kassenprüfer stellt durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob

- a. das Jugendorganisationsvermögen in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und
- b. die Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht.

Sie erstattet auf der Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre darüber Bericht.

**8.2** Der Prüfungsbericht ist eine Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Bundesvorstandes entscheiden. Durch die Entlastung spricht die Mitgliederversammlung dem Bundesvorstand das Vertrauen aus, legitimiert die getätigten Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht schon durch vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss geschah, und verzichtet auf nachträgliche Schadensersatzforderungen.

**8.3** Dem Kassenprüfer kann eine symbolische Entschädigung für seine Jugendorganisationsarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

**8.4** Der Kassenprüfer kann für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

**8.5** Die Wahl des Kassenprüfers wird durch die Wahlordnung der Jugendorganisation Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

## **9. Die Aufgaben des Kassenprüfers**

- 9.1** Mindestens alle zwei Jahre ist von dem Kassenprüfer eine Rechnungsprüfung durchzuführen.
- 9.2** Der Kassenprüfer stellt fest, ob die Einnahme- und Ausgaberechnung sowie die Vermögensaufstellung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechen.
- 9.3** Liegen dem Kassenprüfer konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, gibt er der Bundesschatzmeisterei Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.
- 9.4** Wurden unrichtige Angaben festgestellt, sind diese zu dokumentieren und innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.
- 9.5** Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Kassenprüfer zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind.
- 9.6** Der Kassenprüfer trägt auf der Mitgliederversammlung nach dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes den Prüfbericht vor. Soweit keine Mängel zu beanstanden waren, wird die Entlastung des Vorstandes vorgeschlagen.

## **10. Mitgliedschaft**

- 10.1** Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm der Jugendorganisation anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, zwischen 14 und 34 Jahren alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 34. Lebensjahr.
- 10.2** Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zur Tierschutzpartei konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation oder um parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GUTuN und in einer rechtsgerichteten Organisation schließen einander aus.
- 10.3** Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist jede Tätigkeit, die – beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Jugendorganisation – gegen die Wertvorstellung, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

Dies gilt insbesondere für gewerbsmäßige Tätigkeiten und mindestens für die Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a. Schlachten,
- b. Agrarindustrielle Tierhaltung,
- c. Tierversuche,
- d. Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuches,
- e. Hetze gegen Flüchtlinge oder generell gegen Menschen aufgrund von Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Behinderung.

**10.4** Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, Fax, E-Mail oder per Online-Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand innerhalb eines Monats. Sollte der Mitgliedsantrag innerhalb eines Monats nicht abgelehnt werden, gilt die Aufnahme als bestätigt.

**10.5** Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht zu. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Mitgliedschaft widerrufen.

**10.6** Der Bundesvorstand kann eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betroffene Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder an anderer Stelle zu entscheidungswesentlichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

**10.7** Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, frühestens jedoch nach der ersten Beitragszahlung in Kraft. In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung verfügen. Die erste Beitragszahlung hat rechtzeitig ohne weitere Aufforderungen zu erfolgen.

**10.8** Wird die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt, so muss dem Antragsteller nicht begründet werden, warum er abgelehnt wurde.

**10.9** Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 34. Lebensjahres, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Sollte das Mitglied, welches das 34. Lebensjahr vollendet hat, ein Amt im Bundesvorstand bekleiden, so endet die Mitgliedschaft mit Vollendung der Amtsperiode.

**10.10** Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

**10.11** Sollte das Mitglied in einem Zeitraum von zwei Jahren keine Beitragszahlungen geleistet haben, ist es automatisch kein Mitglied der Jugendorganisation mehr.

**10.12** Der Bundesvorstand kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Mensch, Tier oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

**10.13** Mitglieder können beim Bundesvorstand einen formlosen Antrag auf finanzielle Erstattung stellen. Dieser formlose Antrag muss gestellt werden, damit Zahlungen, die Mitglieder getätigt haben, auch erstattet werden. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Zahlungen erstattet werden.

## **11. Mitgliederversammlung**

**11.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GUTuN und setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der Regel öffentlich.

**11.2** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung muss per E-Mail erfolgen. Sollte keine E-Mail bekannt sein, so folgt der postalische Weg. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf drei Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder mit per 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der gewählten Bundesvorstandsmitglieder einzuberufen.

**11.3** Die Mitgliederversammlung

- a. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Bundesverbandes,
- b. beschließt das Arbeitsprogramm,
- c. legt den Haushalt fest,
- d. entscheidet über eingebrachte Anträge,
- e. erkennt Landesverbände an,
- f. wählt und entlastet den Vorstand,
- g. nimmt seine Berichte entgegen,
- h. beschließt und ändert die Satzung, Ordnung und Statute.

**11.4** Antragsberechtigt an die Mitgliederversammlung sind:

- a. jedes Mitglied der Jugendorganisation, allein oder in Gruppen,
- b. jedes Organ der Landesverbände der GUTuN,
- c. jedes Organ des Bundesverbandes.

**11.5** Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der stimmberechtigten und in

die Teilnahmeliste eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.

**11.6** Die Tagesleitung hat das Recht und auf Antrag der/des Antragsteller(s) die Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

**11.7** Stellt die Tagesleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge sind hinfällig.

**11.8** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.

**11.9** Die Bundesvorsitzenden, der Schriftführer sowie sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie sein Stellvertreter und der Kassenprüfer werden in geheimer Abstimmung gewählt.

## **12. Auflösung und Verschmelzung**

**12.1** Über die Auflösung oder Verschmelzung der Jugendorganisation (mit einer oder mehreren Organisationen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Stimmberechtigten auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein.

**12.2** Dem Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Urabstimmung zur Meinungsfindung der Jugendorganisationsbasis vorausgehen.

**12.3** Die Zeitspanne für die Stimmabgabe bei einer Urabstimmung beträgt 4 Wochen.

**12.4** Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses ist der Bundesvorstand.

**12.5** Die Auszählung erfolgt durch die Bundesvorstandsvorsitzenden und eine Vertrauensperson der Antragsteller. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

**12.6** Im Falle und zum Zeitpunkt der Auflösung der Jugendorganisation geht das vorhandene Vermögen der Jugendorganisation an die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

**12.7** Im Falle der Verschmelzung mit einer oder mehreren Organisationen wird das Vermögen der Jugendorganisation in die neue Organisationsform eingebracht.

**12.8** In den beiden letztgenannten Fällen unterliegt die Beschlussfassung den in dieser Satzung festgelegten Abläufen.

### **13. Datenschutzregelungen**

Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Organisations- und Kommunikationswegen haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a. Mitglieder des Bundesvorstandes,
- b. die Beschäftigten der Geschäftsstelle der Organisation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit,
- c. sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesvorstands.

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt und nur im Sinne von organisatorischen Belangen verwendet.

### **14. Gleichberechtigung**

Die Jugendorganisation ist gegenüber allen Menschen aufgeschlossen und darauf bedacht, alle Mitglieder gleichberechtigt zu behandeln. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Sexualität, der Herkunft oder sonstiger Merkmale werden in der Jugendorganisation nicht toleriert.

### **15. Mögliche Ordnungsmaßnahmen**

**15.1** Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Bundessatzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung des Vereins zu maßregeln.

**15.2** Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

- a. Erteilung einer Rüge,
- b. Erteilung einer Verwarnung mit Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen,
- c. Sofortmaßnahmen gemäß den nachgeordneten Gliederungen.

**15.3** Eine leichte Pflichtverletzung oder ein leichter Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a. gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b. sich in der Öffentlichkeit, gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit geäußert hat,
- c. nachweislich das Ansehen der Jugendorganisation fahrlässig geschädigt hat,

- d. als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Jugendorganisation eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- e. ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse nicht anerkannt hat.

**15.4** Für o.g. Fälle kommen Ordnungsmaßnahmen gemäß 14.2 a und b in Betracht.

**15.5** Eine schwerwiegende Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a. gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt verstoßen hat,
- b. sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der Jugendorganisation Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit wiederholt geäußert hat,
- c. nachweislich das Ansehen der Jugendorganisation grob fahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat,
- d. als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Jugendorganisation eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- e. ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse wiederholt nicht anerkannt hat.

**15.6** Für o.g. Fälle kann der Bundesvorstand folgendes tun:

- a. Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung der Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b. die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Ämtern in der Jugendorganisation bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c. das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

**15.7** Der Bundesvorstand kann das Mitglied aus der Jugendorganisation ausschließen, wenn es:

- a. zugleich Mitglied einer anderen Jugendorganisation einer Partei ist oder einer anderen politischen, mit der Jugendorganisation Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b. Jugendorganisationsvermögen veruntreute, Sachwerte der Jugendorganisation unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den Bundesvorstand einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,

- c. auf Anfrage verschwiegen hat, dass er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d. die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e. Geschäftspapier der Jugendorganisation ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f. ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand wiederholt nicht anerkannt hat.
- g. Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa beleidigende, ehrenrührige oder herabwürdigende Äußerungen anderen Jugendorganisationsmitgliedern direkt gegenüber beziehungsweise über andere Jugendorganisationsmitglieder innerhalb und außerhalb der Jugendorganisation eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Jugendorganisationsausschluss gegeben ist.

**15.8** In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Jugendorganisation eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Jugendorganisationsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für höchstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für höchstens sechs Monate anordnen.

**15.9** Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von vier Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

**15.10** Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist erneut durch den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam) zu versehen und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

**15.11** Ordnungsmaßnahmen können generell auch nebeneinander verhängt werden.

**15.12** Für sonstige Streitfälle und Verfahrensweisen, die in dieser Regelung über Ordnungsmaßnahmen unerwähnt blieben, kommt der Bundesvorstand der Jugendorganisation Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit zur Anwendung.

## **16. Protokolle**

**16.1** Über Sitzungen der Vereinsgremien sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführern und Versammlungsleitern mit Unterschrift zu beurkunden sind. Dies betrifft Mitgliederversammlungen und Bundesvorstandssitzungen.

**16.2** Die Protokolle von Mitgliederversammlungen, Bundesvorstandssitzungen, Sitzungen sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle nach den jeweiligen Versammlungen zur Archivierung zu übersenden.

**16.3** Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer des jeweiligen Gremiums.

**16.4** Das Weitere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

## **17. Urabstimmung**

**17.1** Neben Urabstimmungen über die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Jugendorganisation können Urabstimmungen auch über wichtige politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden. Anträge mit Begründung sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren und bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Eine Ablehnung seitens des Bundesvorstandes aus triftigen Gründen (Verstoß gegen geltendes Recht, Programm und Satzung) ist möglich.

**17.2** Urabstimmungen werden durchgeführt:

- a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Bundesvorstandes,
- b. auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

**17.3** Nach Zulassungsbeschluss einer Urabstimmung müssen die abzustimmenden Fragen per Brief mit frankiertem Rückumschlag allen Mitgliedern der Partei zugesandt werden. Die mit Unterschrift versehenen Stimmzettel müssen der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von sechs Wochen zugetragen werden.

**17.4** Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, eine Vertrauensperson der/des Antragsteller/s und zwei Vertreter des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Stimmzettel sind für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

**17.5** Bei Urabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**17.6** Das Abstimmungsergebnis ist per E-Mail allen Mitgliedern mitzuteilen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange die Mitgliederversammlung danach nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet.

## **18. Anträge zur Mitgliederversammlung**

**18.1** Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a. mindestens fünf Jugendorganisationsmitglieder gemeinsam mit Unterschrift und
- b. der Bundesvorstand.

**18.2** Alle Anträge gemäß 19.1 müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen die Jugendorganisationssatzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den jugendorganisationsinternen formalen Regeln der Antragsstellung genügen: Aus dem Antrag muss die Person des Antragstellers eindeutig hervorgehen; er muss den Antragsgegenstand eindeutig konkretisieren. Eine kurze Begründung muss darin enthalten sein. Der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragssteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen.

**18.3** Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung überprüft der Bundesvorstand die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte) und gibt der Mitgliederversammlung eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a. Abstimmung durch die Mitgliederversammlung mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b. Weiterleitung an den Bundesvorstand zwecks Bearbeitung,
- c. Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung.

**18.4** Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

**18.5** Der Bundesvorstand hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und der Mitgliederversammlung ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

**18.6** Der Bundesvorstand kann im Falle, dass ein Antrag gegen die Bundessatzung und das Grundsatzprogramm der Jugendorganisation Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit verstößt oder nicht den jugendorganisationsinternen formalen Regeln der Antragsstellung genügen, die Nichtzulassung des Antrages zur Mitgliederversammlung beschließen. Dem Antragsteller und dem Bundesvorstand ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens drei Werktage nach Feststellung) mitzuteilen.

**18.7** Damit Anträge zur Mitgliederversammlung den Bundesvorstand so rechtzeitig erreichen, dass sie in der Einladung Berücksichtigung finden können, müssen diese mindestens sieben Wochen vor einer Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Die vorläufige Tagesordnung einschließlich der eingereichten Anträge geht allen Jugendorganisationsmitgliedern nach Prüfung durch den

Bundesvorstand mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung per E-Mail zu. Etwaige Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungsanträge zu Anträgen des Bundesvorstandes müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen (es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail Eingangs.). Sie werden den Jugendorganisationsmitgliedern gesondert zugesandt.

**18.8** Für Sondermitgliederversammlungen gelten sinngemäß die gleichen Regelungen.

**18.9** Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen. Leitanträge müssen sich auf aktuelle politische Themen oder Ereignisse beziehen. Sie werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

**18.10** Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung) behandelt werden.

**18.11** Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

**18.12** Für nicht besetzte Funktionen im Bundesvorstand können auf Antrag geeignete Personen nachgewählt werden, sofern die demokratischen und wahlgesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld eingehalten werden.

**18.13** Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können bei der Mitgliederversammlung auf Auftrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Die Antragsberechtigung regelt 19.1 dieser Satzung.

**18.14** Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung bedürfen der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

**18.15** Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung geregelt.

**18.16** Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit relativer Mehrheit.

**18.17** Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

**18.18** Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung sowohl den Ablauf der Mitgliederversammlung als auch den der Sondermitgliederversammlung.

## **19. Selbstständigkeit**

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen von der Jugendorganisationssatzung selbstständig.

## **20. Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder ab 17 Jahren der Jugendorganisation Generation Umwelt, Tierschutz und Nachhaltigkeit zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12€ pro Jahr. Ausgenommen sind Mitglieder im Alter von 14 bis 16 Jahren. Mitgliedsbeiträge sind nicht bindend, wenn ein Gutun Konto nicht existiert, dürfen aber dennoch freiwillig zurückbezahlt werden.